

RS Vwgh 2006/1/26 2004/07/0168

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.2006

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §11 Abs1;

FIVfLG Tir 1996 §24 Abs1;

Rechtssatz

Um der Voraussetzung des § 24 Tir FIVfLG 1996, nämlich der zuvor erfolgten Erlassung des Planes der Gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen zu genügen, ist es nicht notwendig, dass sich dieser Bescheid auf die verfahrensgegenständlichen Grundstücke der Bf in dem Sinn bezieht, dass diese Grundstücke auch für die Durchführung solcher Maßnahmen oder Anlagen herangezogen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004070168.X02

Im RIS seit

19.02.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at